

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spalte oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 1. September 1859,

betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschafft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetiens, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gesürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gravisca; Fürst von Trient und Vercin; Markgraf von Ober- und Nieder-Panitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Wojwodschafft Serbien etc. etc.

Die von den Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn aus ihrem zu Pesth und Ofen im September und Oktober 1791 gehaltenen beiden Synoden Unserem erlauchten Vorfahren, weiland Kaiser Leopold II. zur Allerhöchsten Schlussfassung unterlegten kirchlichen Gesetzesvorschläge, betreffend die kirchliche Vertretung und Verwaltung in der stufenweisen Gliederung der Pfarrgemeinden, der Seniorate, der einzelnen Superintendentenzen und der Gesamtheit sämtlicher Superintendentenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, betreffend die Organisation der zum Zwecke der kirchlichen Gesetzgebung einzusetzenden beiden Synoden, betreffend die Einrichtung und Leitung des Unterrichtswezens, betreffend endlich auch die Feststellung sowohl des Eherechtes als auch des vor den verfahren kirchlichen Ehegerichten einzuhaltenden Verfahrens in Ehestreitigkeiten, sind seit der Zeit Gegenstand wiederholter Verhandlung gewesen.

Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten Synodal-Vorschläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und vorbereitender Gesetzentwurf von Unserem Minister für Kultus und Unterricht den Distriktsal-Konventionen beider Konfessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden ist, sind sowohl die bezüglichen Äußerungen sämtlicher Superintendentenzen, als auch die nachherigen bezüglichen Erklärungen und Eingaben der Evangelischen beider Bekenntnisse aus Ungarn und der Wojwodschafft Serbien nebst dem Temeser Banate Unserer Schlussfassung unterzogen worden.

Wir haben alle Uns dießfalls gemachten Vorklagen in reifliche Erwägung gezogen und finden nunmehr in der Absicht, um einerseits die evangelische Kirche beider Bekenntnisse in Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschafft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze ohne weiteren Aufschub in den Genuß einer allgemein gültigen Verfassung zu setzen und die Weiterbildung derselben im Wege regelmäßig zusammentretender Synoden zu ermöglichen, dann um der Verhandlung der Schul- und Unterrichtsangelegenheiten der Evangelischen eine feste Norm zu geben, endlich um den Grundsätzen,

nach welchen Wir Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht gehandhabt wissen wollen, einen klar bestimmten Ausdruck zu verleihen — nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, behufs der Erledigung der obgedachten Synodal-Operate in Ausführung des §. 4 des XXVI. Gesetzartikels vom Jahre 1791 zu verordnen, wie folgt:

§. I. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl ausburgischen als helvetischen Bekenntnisses, gliedert sich in herkömmlicher Weise nach folgenden 3 Abstufungen:

- a) der Pfarrgemeinden,
- b) der Bezirksgemeinden (Seniorate Tractus) und
- c) der Superintendential-Gemeinden (Superintendentenzen).

§. II. Die Organe des Kirchenregimentes sind:

- 1. Für die Pfarrgemeinde:
 - a) das Presbyterium,
 - b) der Lokal-Konvent.
- 2. Für die Bezirksgemeinde:
 - a) das Senioral-Konsistorium,
 - b) der Senioral-Konvent.
- 3. Für die Superintendential-Gemeinde:
 - a) das Superintendential-Konsistorium,
 - b) der Superintendential-Konvent.

§. III. Die Mitglieder dieser kirchenregimentlichen Versammlungen und Behörden haben bei allen Bestimmungen ihrer Ueberzeugung zu folgen und sind an Instruktionen von Kommitenten nicht gebunden.

§. IV. Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht wird die Unserer eigenen Schlussfassung vorbehaltenen Fälle abgerechnet, von Unseren Behörden je nach ihrem gesetzlich geregelten Wirkungskreise geübt werden.

Bei Unserem Ministerium für Kultus und Unterricht wird eine aus Glaubensgenossen beider Bekenntnisse gebildete Abtheilung bestehen.

§. V. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- 1. Durch das Senioralkonsistorium,
- 2. durch das Superintendentialkonsistorium,
- 3. in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen durch die betreffende Generalkonferenz sämtlicher Superintendentenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, endlich
- 4. in letzter Instanz durch das oberste evangelische Kirchengericht, über dessen Einrichtung Wir nach Vernehmung der Superintendentenzen Uns vorbehalten, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. VI. Sobald diese kirchlichen Gerichtsbehörden ins Leben treten, wird die Ehegerichtsbarkeit Unserer landesfürstlichen Gerichte in Ungarn, Kroatien und Slavonien, der Wojwodschafft Serbien nebst dem Temeser Banate und in der Militärgrenze über die Evangelischen beider Bekenntnisse nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, aufgehoben werden, und dieselbe wird sofort auszuüben sein:

§. VII. Bis im Synodalwege Gesetze über das Eherecht der Evangelischen beider Bekenntnisse zu Stande kommen, bleiben die bisherigen dießfälligen Gesetze in Wirksamkeit, und sind die im §. VI des gegenwärtigen Patentes angeführten Ehegerichte bei ihren Erkenntnissen an die Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung, sowohl in Beziehung auf das Recht selbst (Patent vom 29. November 1852, Nr. 246 des

Reichsgesetzblattes), als nach Zulässigkeit auch hinsichtlich des Verfahrens gebunden.

Die in letzterer Beziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Gerichte erforderlichen Abweichungen werden besonders geregelt werden.

Die Entscheidung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wird auch für die Zukunft den weltlichen Gerichten zustehen.

§. VIII. Welche Taxen und nach welchen Bestimmungen dieselben für die Funktionen der kirchlichen Gerichtsbehörden zu Händen kirchlicher Fonde zu entrichten sind, bleibt Unserer Schlussfassung vorbehalten.

§. IX. Geistliche unterstehen in Disziplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber bloß weltliche Rechtsachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

§. X. Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§. XI. Die in dem landesfürstlichen Oberaufsichtsrechte begründete Inspektion evangelischer Schulen wird nur durch Männer des ausburgischen oder helvetischen Bekenntnisses geübt werden.

Jede Schule hat sich dieser Inspektion zu fügen, und die von der Regierung begehrten Auskünfte zu ertheilen.

Nimmt eine Schule einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Charakter an, so ist von der politischen Landesstelle unter Zuziehung eines Abgeordneten der Superintendenz eine Untersuchung zu pflegen und nach Maßgabe des Resultates die Schließung der Schule zu verfügen.

§. XII. Die Volksschulen der Evangelischen beider Bekenntnisse unterstehen auch in Zukunft der Aufsicht und Leitung ihrer kirchlichen Organe. Die nähere Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. XIII. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist im gleichen Maße, wie es bezüglich der katholischen Volksschulen der Fall ist, nach den, mit vollständiger Wahrung des konfessionellen Charakters der Schulen von Unserer Regierung erlassenen oder zu erlassenden allgemeinen Vorschriften einzurichten.

Zu keiner Schule darf ein Lehrbuch gebraucht werden, das nicht die Genehmigung erhalten hat, welche bezüglich der Religionslehrbücher die Generalkonferenz nach eingeholter Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, bezüglich anderer Lehrbücher aber dieses Ministerium nach Vernehmung der Generalkonferenz ertheilt.

§. XIV. Bezüglich der Gymnasien, Realschulen und ähnlichen Mittelschulen, dann der Präparanden, haben folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) jede solche Anstalt muß einen Vorstand haben, welcher die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt und den Regierungsbehörden gegenüber die Verantwortlichkeit für den Zustand derselben trägt;
- b) der Vorstand und die Lehrer an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Präparandie müssen in moralischer und politischer Beziehung unbescholten und in der Regel österreichische Staatsbürger sein, und in wissenschaftlicher Hinsicht durch eine Lehramtsprüfung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichnamigen Staatsschule gefordert wird. Ausnahmsweise können auch Ausländer mit Genehmigung der Regierung als Schulvorstände und Lehrer berufen werden;

ten der k. k. Regierung erhoben worden sind. Denselben Geist des Wohlwollens athmen die Bestimmungen über jährliche und nambaste Unterstüttungen aus dem Staats- schatze, Sicherstellung der Schul- und Kirchenstiftungen, Erwerbung von Eigenthum durch die Pfarzgemeinden, Seniorate und Superintendenzen, endlich über das Schulwesen (§. XI. — XIX. des Patentes).

Besondere Erwähnung verdient der §. XIV. des Patentes, welchem zufolge evangel. Glaubensgenossen des Auslandes mit Genehmigung der Regierung als Schulvorstände der Gymnasien, Realschulen und Volksschullehrer-Seminarien berufen werden können.

Diese Bestimmung wird ohne Zweifel von allen Freunden der Wissenschaft und Bildung freudig begrüßt werden, denn die erfolgreiche Thätigkeit gelehrter Männer, welche aus Deutschland nach Preßburg, Leutschau, Käsmark, Bartfeld, Speries, Oedenburg zc. zc. berufen worden sind, steht noch im besten Andenken.

Im Vorstehenden haben wir die bedeutendsten Punkte der heute veröffentlichten Beschlüsse Sr. Majestät hervorgehoben.

Möge der Geist der Eintracht und ein richtiges Verständniß ihrer Aufgabe Diejenigen leiten, in deren Hände der Kaiser den Ausbau des großen Werkes vertrauensvoll gelegt hat.

Oesterreich.

Wien, 8. September. Mit Erzeugung des Fleischwiedacks, welcher gelegentlich der Verpflegung der französischen Armee in Italien so vortreffliche Dienste leistete, werden demnächst auch in Wien Versuche gemacht werden. Der Fleischwiedack wurde zuerst durch die Londoner Industrie-Ausstellung aus Amerika nach Europa gebracht und ist dem geräucher- ten Fleische und dem Bleichbüchsen-Fleische weit aus vorzuziehen.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht den Nachweis über die in den österreichischen Münzstätten nach den Bestimmungen des Münzgesetzes vom 19. Sep- tember 1857 bis zum 31. Oktober 1858 bewirkten Ausmünzungen. Demnach wurden in diesem Zeit- raume im Ganzen ausgerät 69,673,188 Stücke Silbermünzen neuer Währung im Betrage von 44,745,060 fl. 25 kr. öst. Währung, 97,491,248 Kupferscheidemünzen (1 und 2/10 Kreuzer) im Be- trage von 824,531 fl. 48 kr. ö. W., ferner 4,389,632 Levantine-Daler und endlich 912,267 Goldmünzen (ganze und halbe Kronen einfache und vierfache Du- katen). Indem bei der amtlichen Berechnung der Werth der Krone mit 13 1/2 fl. ö. W. zu Grunde ge- legt ist, wird der Gesamtwert der Goldmünzen zu 5,472,625 fl. 66 kr. veranschlagt. Hiermit erhebt sich dann der Betrag des in dem erwähnten Ver- waltungsjahre ausgemünzten Geldes auf 60,260,444 fl. 59 kr.

— Mehrere k. k. Offiziere, welche sich vom 7. Juni bis zum 20. Juli d. J. in der Gefangenschaft im Spital S. Francesco zu Mailand befanden, ver- öffentlichen in der „N. Z.“ eine Erklärung, in der sie dem Dr. Ortti für seine ärztliche Hilfe, so wie dem Dr. Hermann für seine menschenfreund- lichen Bemühungen ihren Dank aussprechen. Die Danktagung erwähnt ferner den in einem Mailänder Großhandlungshause angestellten Herrn v. Montad. Dieser Herr, ein Deutscher, überraschte die k. k. Offiziere mit Sächern zur Kühlung, mit Wein, Oran- gen, Jazaren und übernahm es mit größter Bereit- willigkeit, die Wünsche der Verwundeten zu verwirk- lichen, nach Möglichkeit ihre Lage zu erleichtern und später ihre Fahrt mit einem oder dem andern Offi- zier in die Stadt oder auf den Friedhof vorzunehmen, sich vor möglichen Insulten des zu seiner Zeit gereiz- ten Pöbels nicht scheuend. Auch des Grafen Bran- billa und seiner Gematin wird in der Erklärung dan- kend erwähnt.

— Die Statuten der „Konfordia“ (Unterstüt- zungsverein für Journalisten und Schriftsteller) in Wien sind von Seite der hohen k. k. nieder-öster- reichischen Statthalterei definitiv genehmigt worden.

— Aus Anlaß des vor Kurzem stattgehabten Ministerwechsels dürfte die Wählung einer Liste der Minister Oesterreichs seit dem Jahre 1848 von In- teresse sein. Ministerium vom 21. März 1848: Graf v. Kolowrat, Präsident; Graf Ficquelmont, Minister des Auswärtigen; Freiherr v. Pille-Sdorf für das Innere; Graf Taaffe für die Justiz, Baron Rüb- eltag für die Finanzen. Ministerium während des Reichs- tages zu Wien 1848: Konseil, Minister des Reichs und des Aeußeren Freiherr v. Wessenberg, des In- neren Graf Latour, der Justiz Alexander Bach, des Krieges Graf Latour, der Finanzen Freiherr v. Krauß, des Handels Theodor Hornbostel, der öffent- lichen Arbeiten Ernst von Schwarzer. Ministerium Schwarzenberg-Bach vom 22. November 1848: Pre- mier und Minister des Aeußeren und des Hauses Fürst Felix Schwarzenberg, Minister des Innern Graf Stadion (später Bach), der Justiz Bach (später Ritter v. Schmerling, Freiherr v. Krauß), der Fi- nanzen Freiherr Philipp v. Krauß, des Krieges Frei-

herr v. Gorden (später Graf Gyulay, Freiherr v. Czorich), des Handels Freiherr von Bruck, des Berg- baus Ritter v. Thinnfeld, Minister ohne Portefeuille Baron Eslerer. Ministerium nach dem Tode des Premiers Fürsten v. Schwarzenberg: Der Minister des Hauses und des Aeußeren Graf Buol v. Schauen- stein, Minister des Innern Alexander Bach, der Jus- tiz Freiherr Karl v. Krauß, der Finanzen und des Handels Ritter von Baumgartner, des Krieges Frei- herr v. Czorich, des Unterrichts Graf Leo Thun, des Berg- und Ackerbaus Ritter v. Thinnfeld. Mi- nisterium zu Neujahr 1859: Der Minister des Hau- ses und des Aeußeren Graf Buol v. Schauenstein, Minister des Innern Freiherr Alexander Bach, der Justiz Graf Nadassy, der Finanzen, Freiherr v. Bruck, des Handels Ritter v. Loggenburg, des Un- terrichtes Graf v. Thun. Derzeitiges Ministerium: Ministerpräsident, Minister des Hauses und des Aeu- ßeren Graf v. Rechberg, Minister des Innern Graf Soluchowsky, Polizeiminister Freiherr v. Hübner, Minister der Justiz Graf Nadassy, der Finanzen Freiherr v. Bruck, des Unterrichts Graf v. Thun. In diesem Ministerium sind dem Geburtslande der Minister nach die meisten Nationalitäten vertreten, und zwar Deutsche: Rechberg und Hübner, Polen: Soluchowsky, Böhmen: Thun, Ungarn: Nadassy.

— Um vorgekommenen Zweifeln in Betreff der Zulänglichkeit des Verschlusses rekommandirter Briefe zu begegnen, wurde angeordnet, daß alle rekomman- dirten Briefe, sie mögen nach dem Inlande oder nach den deutsch-österreichischen oder italienischen Postvereins- staaten gerichtet sein, in der Art versiegelt werden müssen, daß ohne Beschädigung oder Verletzung des Siegels oder der auf dem Couvert befindlichen nich- teren Siegel dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Kreuzcouverts genügt ein Siegel, wenn dasselbe alle vier Spitzen des Umschlages vollständig bedeckt und gut abgedrückt ist. Bei Flügelcouverts muß selbst verständlich an der inneren wie an der äußeren Seite des Umschlages wenigstens ein Siegel gut abgedrückt angebracht sein. Rückfichtlich des Verschlusses rekom- mandirter Briefe nach Belgien und Frankreich bleiben die bestehenden Bestimmungen aufrecht.

Italienische Staaten.

Turin, 3. Sept. Die hiesigen Blätter von heute bringen Nachrichten über die Ankunft der toscanischen Deputation. Am Mittag besuchten die Abgeordneten die Turiner Stadtbehörden und die Parla- mentsmitglieder. Abends fand Diner beim König und allgemeine Beleuchtung statt. Sonntags gab der Kaiser des Auswärtigen ein Diner. „Montags“, sagt der „Independent“, „gibt die Stadt ein Banket, welchem Mitglieder beider Kammern beizubehnen wer- den. Dinstags empfangen die Kammer-Mitglieder die Deputation bei einem Banket, bei welchem auch die Stadtbehörden zugegen sein werden. Während dieses Tages wird auch wohl das Denkmal Giobetti's ent- düllt werden, welchem Alle allgemeine Beleuchtung folgen wird. Die Stadt ist in der freudigsten Stim- mung, die Nationalgarde unter den Waffen, der En- thusiasmus ungeheuer.“

Eine telegraphische Depesche aus Florenz, 5. September, Abends, meldet: „Gestern Abends fan- den in allen Städten Toscana's große Beleuchtungen statt. In Florenz wurde unter den begeistertsten Bei- fallrufen des Volkes an den Thüren der Paläste Vecchio und Pitti, sowie des Stadthauses das Wappen des Hauses Savoyen aufgezogen. Die provisorische Regierung erließ eine Proklamation, worin die Ant- wort des Königs erläutert wird. Die Landbewohner nahmen Antheil an den Freudenbezeugungen der Stadt- bevölkerungen. Der Marquis de Ferrere-le-Vayer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Mi- nister Frankreichs, ist nach Paris abberufen worden.“

— Nach Briefen aus Bologna hat man die Zahl der Truppen, welche die päpstliche Regierung in Pesaro versammelt, bedeutend übertrieben. Es befinden sich jetzt 3000 Mann Soldaten dort; zwei Schweizer- und zwei Linien-Infanterie-Regimenter (letztere kom- men aus Rom) werden noch erwartet. Ueber mehr Truppen könnte also die päpstliche Regierung bei einem Angriffe gegen Rimini nicht verfügen.

Aus Neapel, 29. August, bringt der „Nord“ eine Korrespondenz, welche die nach der „Independ. Belge“ gegebenen Aufschlüsse bestätigt. Die Auflösung ist vollkommen. Der Präsident des höchsten Zivilge- richts, Ruffa, hat noch nicht einmal eine Antwort auf sein Gesuch um Entlassung erhalten, und man glaubt, er werde auch keine Genugthuung wegen der ihm vom Fürsten F. . . . widerfahrenen Beleidigun- gen erhalten. Ein neuer Skandal hat sich vor dem königlichen Schlosse ereignet. Der gewesene Polizeidi- rektor Drago M. . . . erhielt bei hellem Tage vor den Fenstern des Schlosses, unter den Arkaden der Kirche des heiligen Vincenz von Paula, von dem Hauptmann N. Stockbrügel. Dieser Offizier hatte mit M. . . . ein Vorzimmer im Palaste des Prinzen von Palermo inne, war darüber mit ihm in einem Prozeß gerathen, hatte denselben verloren und nahm

man auf offener Straße vor der Kirche Nach, ohne daß ihm deswegen etwas geschah.

— „Eine sehr ansagedehte Reaktion bereitet sich in Toscana vor — wird der „Union“ aus Turin vom 2. d. M. geschrieben. Eine an den Kaiser der Franzosen gerichtete Adresse zirkulirt in Florenz und findet namentlich unter dem Volke sehr viele Unter- schriften. Die nun seit fünf Monaten andauernde Revolution hat dem Volke jeden Erwerb entzogen, die jetzigen Machthaber, ihre Freunde und die Freunde dieser Freunde, alle wollen an dem Budget Tosca- na's zehren, und so kommt es zur beständigen Ver- geringung und in deren Folge zum Mangel. Der Groß- herzog war seiner Freigebigkeit und seiner einfachen Lebensweise halber beim Volke sehr beliebt; der Ar- beiter erblickte in ihm nicht nur den Fürsten, sondern auch den Vater. Es kann daher nicht im Entferntes- ten Wunder nehmen, wenn jetzt das Volk aus seiner Betäubung erwacht und, ermutigt durch die Anwe- senheit eines Abgesandten des Kaisers Napoleon, die Wünsche seines Herzens kundzugeben wagt; die revo- lutionäre Regierung aber, erschreckt durch diesen Um- schung, verhaftet und verfolgt, wo sie nur kann. Kaufleute, Arbeiter, Leute aus der dienenden Klasse beeilen sich in großer Anzahl die Adresse an den Kaiser zu unterzeichnen; ihnen treten aber junge Leute gewisam mit den Revolutions-Agenten der Regie- rung entgegen, um sie durch Verwünschungen oder Drohungen ihrem Vorhaben abwendig zu machen; geltend machen dieß nicht, so nehmen sie zu pöbelhaften Beschimpfungen ihre Zuflucht. Der Name Poniatowski ist der Ausruf des Abscheues für die Fusionspartei geworden; man verbreitet alle nur erdenklichen Gerüchte über ihn, nennt ihn einen von Oesterreich bezahlten Agenten, einen Verschwörer, der aus Paris gekommen zc.

Bei der Nachricht, daß eine Deputation von Florenz abgehen sollte, um dem König von Cardini die Wünsche der toscanischen Versammlung zu überbringen, hörte man trotz der Klasse von Schreien, die sich in den Gassen drängten, doch sehr deutlich viele Stimmen ausrufen: „Jetzt werden wir ge- opfert!“ Ueberall herrschte große Aufregung, und unter den Truppen kömmt es zu massenhaften Deser- tionen.

Ähnliches geht in Modena unter der Diktatur Farini's vor; es fehlt überall an Geld; die Solda- ten, welche Garibaldi nicht bezahlen kann, murren gegen ihre Vorgesetzten und gegen den Diktator, der kein Geld herbeizuschaffen weiß. Der Advokat Brofferio, der das Gewicht seiner republikanischen Bered- samkeit in die Waagschale zu werfen gedachte, hobte Herrn Farini, seinem ehemaligen Rivale, einige Angst ein, und er ließ ihm im Geheimen den Rath zukom- men, sich aus der Stadt zu entfernen; Brofferio glaubte nichtsdestoweniger das Volk haranguiren zu müssen, erging sich in bestigen Aussällen gegen die Könige, wurde durch einige Biva's auf Viktor Eman- uel unterbrochen und berückte sich, zu dessen Gunsten eine Ausnahme zu machen; da er aber mit einigen Pbrasen auch gegen den Kaiser Napoleon losgezogen hatte, so ließ ihn der eisfrorene Diktator wissen, er möge sich aus dem Staube machen; man könne nicht länger für seine Sicherheit einstehen. Brofferio be- nützte den guten Rath und eilte nach Bologna, wo die Machthaber seines Organes bedürfen.

Einstweilen kommen auf 12 Millionen Italiener nicht weniger als 28 Minister und mehrere Diktato- ren, welche letztere sämmtlich Piemont angehören und an denen die freibeitliebenden Italiener großen Ge- schwach zu finden scheinen.

Die modenese Deputation, die nach Paris geht, hat sich in Turin nur kurze Zeit aufgehalten, um mit den Ministern zu konferiren. Herr v. Gavour ist seit 2 Tagen in Turin; die Minister des Innern und des Krieges haben sich bereit, ihn zu besuchen.“

Der „Monitore Toscano“ vom 31. August glaubt, die Bevölkerung versichern zu müssen, „daß die Regierung, welche es auf sich genommen, die Wünsche der Versammlung zur Ausführung zu bring- en, mittelst ihrer Abgesandten, die bereits mit den Mächten, welche den nationalen Bestrebungen wohl- wollenend gesinnt sind, begonnenen Verhandlungen eifrig fortsetze.“

Der „Monitore“ bemerkt weiter, daß zwar ge- wisse Rücksichten, die Allen begreiflich sein müßten, die Regierung verhindere, ausführlichere Mittheilun- gen zu machen, daß sie aber doch dem Lande sagen könne, „daß die Hoffnung auf eine Ordnung der italienischen Angelegenheiten im Sinne unserer Wünsche, weit entfernt, schwächer geworden zu sein, in der letz- ten Zeit sogar etwas erkräftigt worden sind.“

Der „Monitore“ schließt damit, daß die Re- gierung von der Bevölkerung nichts als Ausdauer verlange.

Minister sanguinisch spricht sich ein anderer Mi- nikel desselben Blattes aus, in welchem gesagt wird, die Sache der nationalen Unabhängigkeit bedürfe in Mittel-Italien noch kriegerischer Arme zu ihrer Ver- theidigung. Garibaldi bereite sich zu neuen Schlach-

ten vor. Toscana's Wünsche müßten mittelst der Waffen gekräftigt werden u. c.

Die Erzbischöfe der vier kirchlichen Provinzen, Florenz, Pisa, Lucca und Siena, haben, wie die Pariser „Union“ meldet, gegen die beiden Zirkulare der revolutionären Regierung protestirt.

Frankeich.

Paris, 4. Sept. Der „Constitutionnel“ kündigt an, daß durch kaiserliches Dekret vom 17. August dem Kriegsministerium ein außerordentlicher Credit von 23 1/2 Millionen eröffnet ist;

Der „Ami de la Religion“ tritt sehr energisch für größere Pressefreiheit auf. Er meint, die Freiheit des Denkens und Redens sei eine Konsequenz der Prinzipien von 1789, welche man in Frankreich beständig anerkannt habe.

Paris, 4. September. Bekanntlich veröffentlicht der „Constitutionnel“ selbst die Noten der Flüchtlinge gegen die Amnestie. Er bringt heute folgenden von Leidenschaft sprühenden Brief, welchen Felix Pyat im Auftrage der „revolutionären Gemeinde“ in den Londoner Blättern hat abdrucken lassen:

„An unsere Mitbürger! Das Gebäude ist gekrönt, das Kaiserreich hat seine Schwähungen gegen uns gehäuft, ganz und voll, es verzeiht und begnadigt uns. Sei es nun Hohn, Schlinge oder Furcht vor der Zukunft: es amnestirt uns, wir aber amnestiren das Kaiserreich nicht.“

Der „Constitutionnel“ begleitet diese Veröffentlichung mit einigen Worten über die Unverbesserlichkeit dieser „blutdürstigen Komödianten von 1793, die immer dieselben bleiben, dieser Ritter des Schreckens und des Mordes.“

Paris, 5. Sept. Der Hydrograph Moir ist mit Sondirungen im mittelländischen Meer, behufs Legung eines Telegraphentandes, von Frankreich nach Algerten, beauftragt.

Der Brüsseler „Nord“ meldete vor einigen Tagen, daß der Chefredakteur des „Univers“, Herr E. Veillot, geisteskrank geworden sei. Das war, wie die „N. Pr. Ztg.“ sagt, eine Lüge; Herr Veillot ist weder geistig noch körperlich krank, sondern ganz einfach auf einer Erholungsreise in Italien begriffen.

Großbritannien.

London, 5. September. Der Gedanke, im Jahre 1862 wieder eine allgemeine Industrieausstellung zu veranstalten, ist noch nicht aufgegeben, und wurde er durch den Krieg in den Hintergrund gedrängt, so taucht er jetzt desto lebhafter wieder auf.

Morny's wahr zu machen, daß es von nun an nur auf dem Felde des Gewerbleißes mit England weiteifern werde.

Eines von Sir William Armstrong's neuen Geschützen, das in der neuen Werkstatte zu Elswick gegossen wurde, ist vor einigen Tagen im Beisein vieler Offiziere probirt worden und die Resultate fielen über alle Erwartung günstig aus. Die Schußweite betrug 27.000 Fuß.

London, 6. September. Eine im Auftrage des Hauses der Gemeinen verfaßte Schrifte enthält eine Geschichte der englischen Nationalschuld vom Jahre 1693 an bis zum 31. März 1858. In dem erstwähnten Jahre belief sich die fundirte Schuld auf nur 1,200,000 £. und die nicht fundirte auf 5,534,297 £. Die Jahreszinsen für jene betragen 413,407 £., die für diese 404,891 £. Im Jahre 1858 bis 1859 hingegen belief sich die fundirte Schuld auf 786,801,154 £., die nicht fundirte auf 18,277,400 £.; die Zinsen für erstere betragen 27,743,215 £. Im Jahre 1793, dem Jahre, wo die französischen Revolutionskriege ausbrachen, stand die fundirte Schuld auf 234,034,716 £., die nicht fundirte auf 13,839,718 £. Im Jahre 1816, dem Jahre nach Abschluß des Friedens, waren die entsprechenden Zahlen 816 Mill. 311,941 £. und 44,727,108 £. Karl II. hinterließ seinem Nachfolger eine Schuld von 604,263 £.; es war das die ursprüngliche Basis der englischen Nationalschuld, die im Jahre 1691 bereits die Höhe von 3,000,000 £. erreichte. Durch den Krieg mit Frankreich schwillt sie im Jahre 1697 auf 14,000,000 £. und durch den spanischen Erbfolgekrieg auf 34,000,000 £. Der 1718 begonnene dreijährige Krieg mit Spanien brachte sie auf 54,000,000 £. Während des 18jährigen Friedens, dessen sich das Land unter der milden Herrschaft Sir Robert Walpole's zu erfreuen hatte, sank sie auf 46,000,000 £., erreichte aber im Jahre 1748 bereits die Höhe von 75,000,000 £. Der 7jährige Krieg nahm die zarie Pflanze unter seine liebende Obhut und verlieh ihr ein rasches Wachsthum, denn im Jahre 1763 stand sie schon auf 130,000,000 £. Dann that der amerikanische Krieg das Seinige, und im Jahre 1784 erfreuten sich die Engländer einer Schuld von 240,000,000. Zur vollen Entwicklung ward das hoffnungsvolle Gewächs durch den großen Krieg gegen den ersten Napoleon gebracht, indem die Schuld bis auf 860,000,000 £. stieg. Der 40jährige Friede verminderte diese Summe um beinahe 100,000,000 £., um die Hälfte davon aber schwillt sie wieder durch den russischen Krieg an, und jetzt hat England etwa 803,000,000 £. Schulden.

Spanien.

Aus Madrid, 3. September, wird telegraphisch gemeldet:

„Der spanische Konsul kehrt nach Tanger zurück, um das Ultimatum der spanischen Regierung zu überreichen. Dem Vernehmen nach sollen die Provinzial-Bataillone mobil gemacht werden. In den Vorbereitungen zum Feldzuge herrscht die größte Thätigkeit.“

Türkei.

Konstantinopel, 21. August. Se. Majestät der Sultan hat in den letzten Tagen bereits wieder Audienzen ertheilt und unter Andern den königlich-schwedischen Gesandten empfangen, der seine Kreditive überreichte.

Auf Kreta sind mehrere politische Verhaftungen vorgenommen und Waffen und Korrespondenzen mit Beschlag belegt worden. Die Regierung hat Truppenverstärkungen dahin geschickt; man hofft, daß die Verlegung der jetzt dort befindlichen Streitkräfte nach dem Innern der Insel zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung hinreicht. 800 Mann stehen bei Brosnero, 500 in Messara.

Amerika.

Salifay, 26. August. Die Regierung der Vereinigten Staaten scheint endlich ernstliche Schritte zur Unterdrückung des Sklavenhandels thun zu wollen. Acht Kriegsschiffe, zusammen 116 Geschütze tragend, werden ausgerüstet, um an der afrikanischen Küste Wacht zu halten. Zum Depot des Geschwaders ist San Paul de Loando ausersehen. Vier andere Schiffe sollen an der cubanischen Küste kreuzen. Eine Mittheilung, daß der Kriegssekretär auf seinen Posten im Kabinete verzichten wolle, wird in Abrede gestellt. — Der Abschluß eines Vertrages zwischen Mexiko

und den Vereinig. Staaten wird als nahe bevorstehend betrachtet. Er soll sich lediglich auf den Transit über mexikanisches Gebiet beziehen.

Bermischte Nachrichten.

— Folgendes merkwürdige Ereigniß meldet der „Star“: Eine englische Schauspielerin trat als Kaliste in der „schönen Bäderin“ auf, und in der Scene, wo sie sich auf den Todtenkopf zu stützen hat, wurde sie beim Anblick desselben plötzlich ohnmächtig, sank zu Boden und mußte nach Hause gebracht werden. Am andern Tag, als sie sich erholt hatte, ließ sie den Regisseur kommen, und fragte ihn, woher er jenen Schädel habe. Der Regisseur erwiderte, daß er ihn von einem Todtengräber, welcher ihn als den des Schauspielers Morris bezeichnete, gekauft habe. Einer neuen Ohnmacht der Schauspielerin folgte alsbald der Tod. Morris war der frühere Gemahl der Künstlerin.

— Der Seiltänzer Blondin hat nun wirklich das angekündigte Kunststück, einen Menschen auf dem gespannten Seile über den Niagara zu tragen, ausgeführt. Dieser Mensch ist selber Seiltänzer seines Faches und heißt Colcard. Sie kamen beide etwas blaß, aber sonst wohl am jenseitigen Ufer an. Viele Tausende waren per Eisenbahn und Dampfboot zur Stelle gekommen, um das Wagestück mit anzusehen. Groß war der Donner des Beifalls, als die That vollbracht war. Auch die Lokomotive und Dampfboote, die hart zur Stelle hinangefahren waren, stimmten mit ihren Dampfpeifen in das allgemeine Bravo ein. Die Vorstellung soll noch mehrere Male wiederholt werden. Gewiß so lange als sich Neugierige einfänden und — der Krug noch ganz ist.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

München, 10. Sept. Der päpstliche Nuntius, Fürst Chigi, ist durch Telegraphen nach Rom berufen worden, um an der Berathung wichtiger Verwaltungs-Reformen theilzunehmen; die Zeit seiner Rückkehr ist ungewiß.

Turin, 9. Sept. Die toscanische Gesandtschaft, bestehend aus Cajatico, Pruzzi und Matteucci, wird ehestens nach Paris reifen.

Parma, 9. Sept. Die revolutionäre Versammlung hat eine Adresse an den Kaiser Napoleon berathen, die provisorische Regierung Farini's bestätigt und die Thronensetzung des Hauses Bourbon votirt.

Paris, 9. Sept. Der heutige „Moniteur“-Artikel machte Sensation. Auf ein weiteres günstiges Gerücht aus Zürich erholte sich die Rente, die 12 1/2 Uhr mit 68.50 verhandelt wurde.

London, am 8. Sept. Der „Great Eastern“ passirte heute Vormittag 11 1/2 Uhr das Dorf Southend an der Mündung der Themse.

Alexandrien, 3. Sept. Der englische und französische Gesandte für China sind während ihrer Reise nach Peking auf dem Flusse Peiho mit Kanonenkugeln empfangen worden. Drei englische Kriegsschiffe wurden in den Grund gehohrt, 16 Offiziere getödtet und der englische Admiral verwundet. Die Gesandtschaften mußten umkehren. Ein englischer und französischer Legationssekretär bringen die Kunde dieses Ereignisses nach London und Paris.

Levantische Post.

Konstantinopel, 3. Sept. Der schwedische Gesandte, Herr Collett, überreichte seine Beglaubigungsschreiben, der spanische übergab ein eigenhändiges Schreiben seiner Königin an den Sultan. Die Ratifikation des schwedisch-persischen Handelsvertrages sind am 29. August hier ausgetauscht worden. Truppenverstärkungen wurden nach Kreta geschickt, auch daselbst Verhaftungen vorgenommen. Man will wissen, es seien Einverständnisse mit kretensischen Flüchtlingen in Griechenland entdeckt worden. Eine Anzahl griechisch-kretensischer Notablen übersandten der Pforte eine motivirte Rechtfertigungsschrifte. Der Polizeiminister ließ hier gegen vierzig ausweislöse und bedenkliche Individuen festnehmen. In Erzerum sind eine Feuerbrunst und abermalige Erdstöße vorgekommen. Der Telegraph nach Smyrna ist wieder eröffnet.

Trapezunt, 25. August. Die Hauptagentur der russischen Dampfschiffahrtsgesellschaft in Konstantinopel hat erklärt, alle Sendungen nach Kutais, Tiflis, Erivan und Taebriß und für alle Agenturen übernehmen zu können.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Lufttemperatur nach Reaumur.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
8. September	6 Uhr Morg.	327.56	+ 6.4 Gr.	windstills	Nebel	0.00
	2 " Nachm.	327.17	+ 17.5 "	W. schwach	heiter	
	10 " Abd.	327.40	+ 10.7 "	O. schwach	heiter	
9. "	6 Uhr Morg.	327.75	+ 8.6 Gr.	windstills	Nebel	0.08
	2 " Nachm.	327.50	+ 18.0 "	OSO. schwach	theilw. bewölkt	
	10 " Abd.	327.94	+ 11.3 "	NW. schwach	heiter	

3. 1496. (1) E d i f t. Nr. 1939.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Gertraud Sajovig von Naklas, gegen Margareth Drinouz von ebendort, wegen aus dem Vergleich vom 15. Juli 1856 schuldigen 12 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Urb. Nr. 28 A vorkommenden, zu Naklas unter Haus - 3. 18 liegenden Kalkschenrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 257 fl. 40 kr. d. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsitzungen auf den 26. September, auf den 27. Oktober und auf den 29. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde. Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 6. Juni 1859.

3. 1499. (1) E d i f t. Nr. 2381.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Herrn Sigmund Skaria von Stein, gegen Michael Anmann von Oberferlig, wegen aus dem Urtheil vom 30. Juni 1852 schuldigen 106 fl. 41²/₄ kr C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Johanniter - Ordens - Kommande St. Peter sub Ref. Nr. 10 vorkommenden, zu Oberferlig unter Haus - Nr. 4934 gelegenen Ganzhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 6651 fl. 13³/₄ d. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsitzungen auf den 4. Oktober, auf den 5. November und auf den 6. Dezember d. J., jedesmal Vormittags von 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde. Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 27. Juli 1859.

3. 1494. (1) E d i f t. Nr. 1901.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Kuralt von Sotnik, gegen Georg Schenk von Birklach, wegen aus dem Vergleich vom 27. Oktober 1856, schuldigen 212 fl. 36 kr. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Corporis Christi - Gült zu Krainburg sub Urb. Nr. 8 vorkommenden, zu Birklach unter Konf. Nr. 20 liegenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1629 fl. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsitzungen auf den 1. Oktober, auf den 3. November und auf den 2. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde. Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 31. Mai 1859.

3. 1497. (1) E d i f t. Nr. 2303.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Anton Tepina, Josef Dolenz, Frau Franziska v. Pagliaruzzi, Johann Dmann, Peter Natal Pagliaruzzi und Primus Groschel, sowie deren unbekannteten Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe Kaspar Lanzher von Straßisch, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf seiner zu Straßisch sub Konf. Nr. 89/113 gelegenen, im Grundbuche der Staats herrschaft Pock sub Urb. Nr. 2179/2162 vorkommenden Drittelhube haltenden Sappellen, als: 1. des Schuldscheines ddo. 24. intabulato 25. August 1784 zu Gunsten des Anton Tepina ob 170 fl.; 2. des Schuldbriefes ddo. et intabulato 2. Juni 1789 zu Gunsten des Josef Dolenz ob 170 fl.;

3. des Kaufbrieves ddo. et intabulato 8. August 1804 zu Gunsten der Frau Franziska v. Pagliaruzzi bezüglich des Kauftitels des Waldantheiles pod Pešecem,

4. des Schuldbriefes ddo. et intabulato 18. Juni 1786 zu Gunsten des Johann Dmann 27 fl. 30 kr.
5. des Andringens ddo. et intabulato 8. Jänner 1808 zu Gunsten des Herrn Natal v. Pagliaruzzi, mit 139 fl. 34 kr.,

6. und des Kaufbrieves ddo. et intabulato 5. Juni 1810 zu Gunsten des Primus Groschel, bezüglich des Kauftitels des Ueberlandholzanzehes u Siberk sub praes. 12. Juli 1859, 3. 2303, hieramts ein gebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Dezember l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Klägten wegen ihres unbekannteten Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde. Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 18. Juli 1859.

3. 1498. (1) E d i f t. Nr. 2318.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Simon Steden, Maria Arnesch, Agnes Arnesch und deren ebenfalls unbekannteten Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es haben Johann Kofem von Kerstetten, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner zu Kerstetten sub H. - 3. 11 gelegenen, im Grundbuche der Staatsherrschafft Michelfteten sub Urb. Nr. 44 vorkommenden Hübrealität haltenden Safforderungen, als: 1. der zu Gunsten des Simon Steden ob 595 fl., seit 26. März 1789 intabulierten Obligation ddo. 20. März 1789;

2. der zu Gunsten der Maria Arnesch ob 595 fl., dann der Agnes Arnesch ob des Heiratsgutes pr. 850 fl. nebst Naturalien und Gegensehrreibung seit 18. Mai 1797 intabulierten Heiratsbrieves ddo. 4. Mai 1797, sub praes. 14. Juli 1859, 3. 2318, hieramts ein gebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Dezember l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannteten Aufenthaltes Herrn Ferdinand Maler von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde. Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 22. Juli 1859

3. 1484. (1) E d i f t. Nr. 2911.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß das hochwüdhliche l. l. Landesgericht Laibach mit dem Erlasse vom 9. August 1859, 3. 3868, wider den Grundbesitzer Johann Kastelitz von Gosjd Haus - Nr. 7, wegen Verschwendung die Kuratel zu verhängen befunden habe, und daß ihm sodin von Seite dieses Gerichtes Martin Vidiz von Gosjd als Kurator bestellt worden sei. K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 20. August 1859.

3. 1491. (1) E d i f t. Nr. 3045.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 4. Juni l. J., 3. 2117, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsache des Anton Realko von Reuke wider den minderj. Martin Körper von ebendort, peto. 126 fl. d. W. c. s. c., auf den 27. August l. J. angeordneten ersten Realkfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 30. September l. J. früh von 9 - 12 Uhr zur zweiten Feilbietung geschritten wird. K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 30. August 1859.

3. 1492. (1) E d i f t. Nr. 3014.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 24. Mai 1859, 3. 1931, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsache der Ursula Razbek von Dobrava, gegen Martin Pottfel von Großblasstein, peto. 105 fl. d. W. c. s. c., auf den 24. August l. J. angeordneten zweiten Realkfeilbietung kein Kauflustiger erschienen

ist, am 28. September l. J., früh von 9 - 12 Uhr zur dritten Feilbietungstagsitzung geschritten wird. K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 25. August 1859.

3. 1493. (1) E d i f t. Nr. 3028.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 10. Mai l. J., 3. 1716, bekannt gemacht: Es sei mit Einverständniß des Exekuten Martin Adamzibiz von Ustie die auf den 20. August l. J. angeordnete erste Feilbietung seiner, im vormaligen Grundbuche der Pfarrgült St Martin sub Ref. Nr. 16 und im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub 17², vorkommenden Realitäten als abgehalten angesehen worden, wornach am 21. September l. J. Vormittags von 9 - 12 Uhr in der Ortskanzlei zur zweiten Feilbietungstagsitzung geschritten werden wird. K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 30. August 1859.

3. 1500. (1) E d i f t. Nr. 2679.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 9. April d. J., 3. 1158, bekannt gemacht, daß die auf den 19. d. M. angeordnete erste Tagsatzung zur Feilbietung der, dem Michael Anmann von Oberferlig gehörigen Ganzhube sammt Mühle, wegen dem Gregor Kubar schuldiger 130 fl. c. s. c., einverständlich beider Theile als abgehalten erklärt worden, und daß es bei der auf den 20. September und 19. Oktober e. J., ausgeschrieben zweiten und dritten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben habe. Krainburg am 19. August 1859.

3. 1501. (1) E d i f t. Nr. 2700.

Im Nachhange des diesseitigen Ediktes vom 29. April d. J., 3. 1375, wird bekannt gemacht, daß die in der Exekutionsache des Herrn Josef Dougan von Laibach, gegen Johann Schenk von Potezbe, peto. 400 fl. c. s. c., auf den 2. September und 4. Oktober d. J. angeordneten Tagsatzungen zur exekutiven Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Lburm unter Neuburg sub Urb. Nr. 17 vorkommenden Halbube, einverständlich beider Theile als abgehalten angesehen werden, und daß es bei der auf den 4. November e. J. angeordneten dritten Feilbietungstagsatzung mit dem vorigen Anhange sein Verbleiben habe. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht am 25. August 1859.

3. 1502. (1) E d i f t. Nr. 2803.

Im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 30. Mai d. J., 3. 1877, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionsache der Katharina Sormann von Kluppa, gegen Johann Sormann von dort, peto. 210 fl. d. W. c. s. c., auf den 29. August d. J. angeordneten ersten Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der gegnerischen Mühle sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 28. d. M. angeordneten zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird. K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 2. September 1859.

3. 1514. (1) E d i f t. Nr. 1666.

Nachdem die mit dem Bescheide vom 21. Juli l. J., 3. 1666, bestimmt gewesene Feilbietung der, dem Johann Falloz von Kleinpuolog gehörigen Hübrealität nicht geschab, so wird zur zweiten Feilbietung hieramts am 29. September l. J. Vormittags 9 Uhr geschritten. K. k. Bezirksamt Gursfeld, als Gericht, den 29. August 1859.

3. 1515. (1) E d i f t. Nr. 2152.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird dem unbekannteten Jakob Krigota hiemit erinnert: Es habe Elisabetha Zeit von Gursfeld, gegen denselben die Klage peto. Kost- und Quartiergeld - Rückstandes pr. 16 fl. C.M. oder 16 fl. 80 kr. d. W., hieramts eingebracht worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 18. Oktober l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekannteten Aufenthaltes Hr. Johann Groß v. Gursfeld als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde. Hievon wird derselbe mit dem Besage verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen hat, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird. K. k. Bezirksamt Gursfeld, als Gericht, am 25. Mai 1859.